



Amtliche Bekanntmachung

des Billigungsbeschlusses und der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Schambach-Kellerfeld“

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 28.10.2024 den Entwurf der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Schambach-Kellerfeld“ in der Fassung vom 28.10.2024 gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch den Gemeinderat am 24.06.2024 beschlossen. Das Gebiet „Schambach-Kellerfeld“ ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	Fl.Nr.:	399; Wohnbaufläche
Im Osten:	Fl.Nr.:	400; Ackerland
Im Süden:	Fl.Nr.:	397; gemischte Nutzung; Grünland
Im Westen:	Fl.Nr.:	70/2; Straßenverkehr

und folgendes Grundstück beinhaltet:

Fläche	Fl.Nr.:	398
--------	---------	-----

(alle Flurstücke Gemarkung Schambach)

Ziel der Planung: Durch die Satzung werden die die abgegrenzten Teilflächen dem im Zusammenhang bebauten Bereich von Schambach zugeordnet.

Die Gemeinde veröffentlicht den Inhalt dieser Bekanntmachung und den Entwurf der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Schambach-Kellerfeld“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.11.2024 - 19.12.2024

im Internet unter <https://www.strasskirchen.de/bauleitplanverfahren/> (Homepage der Gemeinde unter der Rubrik Ortsrecht-Bauleitplanverfahren) und legt den Entwurf der Ortsabrundungssatzung mit den genannten Unterlagen zusätzlich in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen Zimmer Nr. 20 als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich aus. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (bauamt@vg-strasskirchen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf einem anderen Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Änderung der Ortsabrundungssatzung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Arten und Lebensräume, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Artenschutz.

Straßkirchen, den 14.11.2024

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln.

Angeheftet am: 15.11.2024

Abgenommen am: 20.12.2024